

bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 2, 2 zum Schadensersatz verpflichtet.

Anmerkung:

vgl. Anmerkung zu § 1298.

§1300

(1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Anmerkung:

Biese Bestimmung widerspricht dem Art. 30 der Verfassung und ist daher nach Art. 144 nicht mehr anwendbar. Vgl. OG in NJ 1952 S. 451.

§1301

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§1302

Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel

Eingehung der Ehe

Dritter Titel

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe